# Bayerisches Landesamt für Steuern



BayLfSt, Sophienstraße 6, 80333 München

An alle Gewerbeämter in Bayern

Hintergrundinformationen für die Gewerbeämter zur steuerlichen Erfassung bei Existenzgründern

Dieses Schreiben soll den Beschäftigten der Bayerischen Gewerbeämter zur Information über die geänderte Vorgehensweise der Finanzämter bei der steuerlichen Erfassung von Existenzgründern dienen.

Die beim zuständigen Gewerbeamt abgegebenen **Gewerbeanmeldungen** werden direkt an das Finanzamt übermittelt.

Unabhängig von der Rechtsform der neu aufgenommenen unternehmerischen Tätigkeit sind die Existenzgründer verpflichtet, das zuständige Finanzamt innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Betriebs bzw. nach Aufnahme der Tätigkeit zu informieren und Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen (§ 138 Absatz 1b Satz 1 und Absatz 4 der Abgabenordnung [AO]). Die Auskünfte sind auf dem "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" zu übermitteln.

In welcher Form der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu übermitteln ist und das darauffolgende Verfahren in den Finanzämtern zur Erteilung einer Steuernummer richten sich danach, in welcher Rechtsform das angemeldete Gewerbe ausgeübt werden soll (oder ggf. sogar bereits ausgeübt wird).



Tätigkeit als Einzelunternehmer, als Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft oder als Personengesellschaft/-gemeinschaft

Wählt der Existenzgründer eine der vorgenannten Rechtsformen, ist er verpflichtet, den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung <u>elektronisch</u> an das Finanzamt zu übermitteln. Die Finanzämter werden den Existenzgründer weder anschreiben noch ihm einen Papiervordruck zusenden.

Durch diese geänderte Vorgehensweise und durch die elektronische Übermittlungsverpflichtung sollen die Bearbeitungszeiten des Verfahrens zur Erteilung der Steuernummer am Finanzamt erheblich verkürzt und eine schnelle und reibungslose Vergabe einer Steuernummer ermöglicht werden, die der Existenzgründer in der Regel zur Rechnungsstellung zeitnah benötigt.

Hierzu kann sich der Existenzgründer zeitnah vor Aufnahme seiner unternehmerischen Tätigkeit direkt im Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung "ELSTER – Ihr Online-Finanzamt" registrieren. Die Registrierung ist einmalig, kostenfrei und erfordert keine Programminstallation.

Um sowohl für den Bürger als auch für die Steuerverwaltung eine möglichst hohe Sicherheit zu erzielen, werden die Aktivierungsdaten zum Teil per E-Mail und zum Teil per Post versandt. Der Registrierungsvorgang kann daher leider nicht in einem Schritt erfolgen und sollte zur Vermeidung unnötiger Zeitverluste möglichst bald nach der Gewerbeanmeldung durch den Existenzgründer gestartet werden. Auch bei Nutzung anderer kommerzieller oder frei erhältlicher Steuerprogramme wird zur elektronischen Datenübermittlung eine ELSTER-Registrierung benötigt.

Die nachfolgende Abbildung soll die Registrierung auf <u>www.elster.de</u> veranschaulichen:

Für fast alle Nutzer ist die Zertifikatsdatei die beste Wahl. Für Unternehmer und Steuerberater stehen noch andere Login-Optionen zur Verfügung.



Abb. 1: Registrierung auf www.elster.de

Nach Abschluss des Registrierungsvorgangs besteht die Möglichkeit in "ELSTER – Ihr Online-Finanzamt" unter <u>www.elster.de</u> unter der Rubrik "Formulare & Leistungen > Alle Formulare" den "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" auszufüllen und elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Sofern der Neugründer die Voraussetzungen für eine vollwertige Registrierung (Id- oder inländische Steuernummer) in Mein ELSTER (noch) nicht erfüllt bzw. als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist besteht seit Kurzem die Möglichkeit mittels einer E-Mail-Adresse einen "ELSTER-Light-Account" zu generieren, der für die Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung genutzt werden kann.

Dieser Account kann, nachdem eine steuerliche Erfassung vorliegt, durch "Upgrade" in einen vollwertigen Zugang umgewandelt werden. Zur gesetzlich vorgeschriebenen elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ist dies auch grundsätzlich erforderlich.

In jedem Fall ist der Existenzgründer verpflichtet, dem Finanzamt alle erforderlichen Angaben zur Vergabe einer Steuernummer und zur Sicherstellung einer zutreffenden Besteuerung mitzuteilen. Erst nach Erhalt dieser Angaben entscheidet das Finanzamt abschließend über die Erteilung der Steuernummer.

Sobald das Finanzamt die steuerliche Erfassung anhand der Angaben des Existenzgründers vorgenommen hat, wird diesem die erteilte **Steuernummer per Post mitgeteilt**.

Ausübung der Tätigkeit in einer anderen Rechtsform (z. B. als Verein oder als Körperschaft nach ausländischem Recht)

Aktuell kann nur der Fragebogen "Gründung einer Gesellschaft nach ausländischem Recht" auf <u>elektronischem Weg</u> übermittelt werden, es besteht derzeit aber diesbezüglich noch keine gesetzliche Verpflichtung. Es steht dem Neugründer folglich frei, ob er eine angebotene elektronische Übermittlung nutzt oder den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen (einschließlich aller relevanten Anlagen) in Papierform beim Finanzamt einreicht.

Für Vereine und andere Körperschaften des privaten Rechts i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) scheidet eine elektronische Übermittlung derzeit noch aus. In diesen Fällen ist der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung daher weiterhin <u>in</u> <u>Papierform</u> an das zuständige Finanzamt zu übersenden.

Aufgrund der in § 138 Absatz 1b AO normierten Abgabeverpflichtung wird den Existenzgründern künftig aber kein Papiervordruck mehr zugesandt.

Die Fragebögen zur steuerlichen Erfassung stehen auf der Internetseite des Finanzamts unter der Rubrik "Formulare > Weitere Themen von A bis Z > Existenzgründer > Fragebögen für die steuerliche Erfassung" oder auf der Internetseite <u>www.formulare-bfinv.de</u> unter der Rubrik "Formulare A-Z > F > Fragebögen zur steuerlichen Erfassung" in ausfüllbarer Form zur Verfügung.

Auch bei den übrigen Rechtsformen ist eine Registrierung bei <u>www.elster.de</u> spätestens für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen und Lohnsteuer-Anmeldungen zwingend erforderlich.

Sobald dem Finanzamt der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen sowie die sonstigen notwendigen Unterlagen vorliegen, kann über die Vergabe einer Steuernummer abschließend entschieden werden. Im Falle der Erteilung der Steuernummer wird diese dem Existenzgründer **per Post mitgeteilt**.

# Ergänzende Hinweise:

- ✓ Unabhängig von der Rechtsform werden bei Betreibern von Photovoltaikanlagen zusätzliche Angaben benötigt. Der "Fragebogen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage mit Inbetriebnahme ab 01.04.2012" befindet sich auf den Internetseiten der Finanzämter unter der Rubrik "Steuerinfos > Weitere Themen > Photovoltaikanlagen". Auch dieser ist neben dem oben angeführten Fragebogen zur steuerlichen Erfassung vollständig ausgefüllt und unterschrieben an das Finanzamt zu derzeit übersenden. Da leider noch keine sichere elektronische Übermittlungsmöglichkeit für den Zusatzfragebogen besteht, soll dieser weiterhin in Papierform an das Finanzamt übermittelt werden.
- ✓ Weiter führende Erläuterungen zur Registrierung bei "Mein ELSTER" stehen dem Existenzgründer unter www.elster.de unter dem Schlagwort "Benutzerkonto erstellen" zur Verfügung. Dort werden auch die bestehenden Registrierungsmöglichkeiten für Unternehmer mittels Zertifikatsdatei, Personalausweis, Sicherheitsstick oder Signaturkarte erläutert (vgl. Abb. 4 im Anhang).
- ✓ Auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Steuern (www.finanzamt.bayern.de/LfSt/) und der Internetseite des jeweiligen Finanzamts kann der Existenzgründer weitere Informationen und Tipps zur Existenzgründung erhalten und sich über Fristen und Termine, sowie über Allgemeines zur Umsatzsteuer und zur Rechnungsstellung informieren (vgl. Abb.5 und 6 im Anhang).

Gesondert zu diesem Schreiben werden wir Ihnen zudem das ELSTER-Infoblatt "Gewerbe angemeldet. Und jetzt?" und ein Merkblatt – für den Existenzgründer selbst - zur steuerlichen Erfassung beim Finanzamt (in Papierform) zukommen lassen.

Ich darf Sie an dieser Stelle darum bitten, den Existenzgründern diese Unterlagen bei Abgabe der Gewerbeanmeldung auszuhändigen oder diese zumindest offen auszulegen und die Existenzgründer auf dieses Informationsangebot hinzuweisen.

Auf den folgenden Seiten haben wir für Sie zur besseren Verständlichkeit noch einige wesentliche Auszüge unseres Internetauftritts für Existenzgründer zusammengestellt.

Wir hoffen, dass die in diesem Schreiben niedergelegten Informationen hilfreich für Sie sind.

### Stand Januar 2021



Abb. 2: Vordrucke zum Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auf der Internetseite des BayLfSt



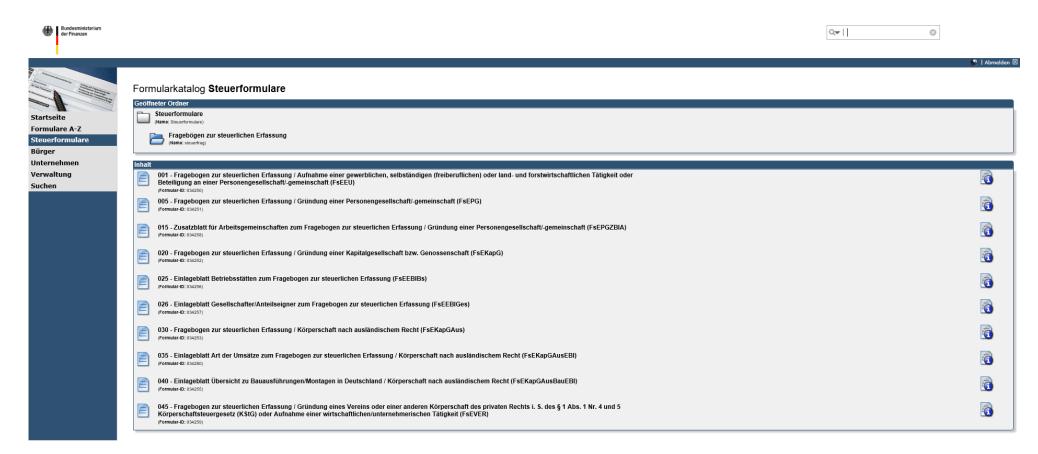


Abb. 3: Vordrucke zum Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auf der Internetseite des BMF

# Wie wollen Sie sich in Mein ELSTER einloggen?

Login-Optionen können später in den Kontoeinstellungen wieder geändert oder erweitert werden.

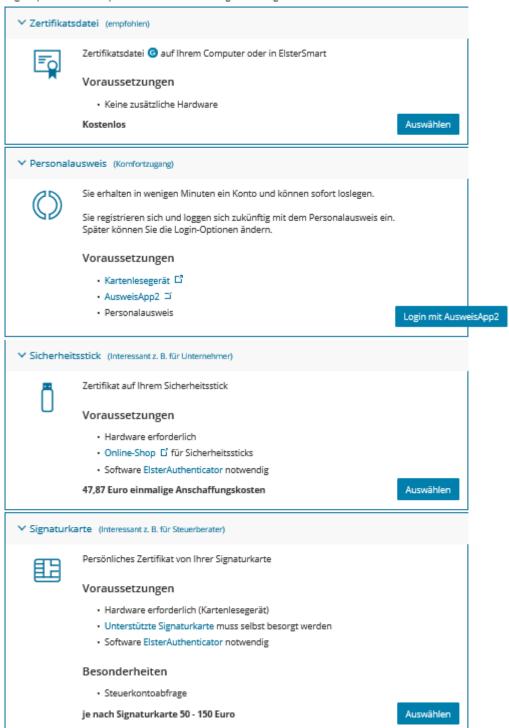


Abb. 4: Registrierungsmöglichkeiten auf www.elster.de

Bayerisches ... Landesamt für Steuern





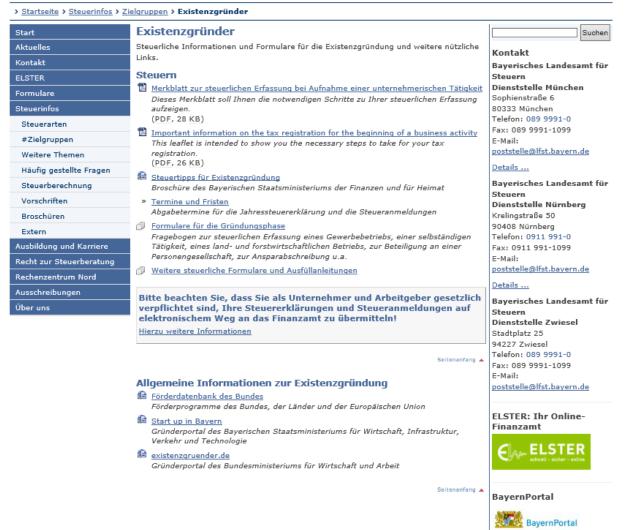


Abb. 5: Steuertipps und Informationen auf der Internetseite des BayLfSt

# Bayerisches Landesamt für Steuern













Sucher

Kontakt

Steuern

E-Mail:

Details ...

Steuern

E-Mail:

Details ....

Steuern

E-Mail:

Stadtplatz 25

94227 Zwiesel Telefon: 089 9991-0

Bayerisches Landesamt für

Dienststelle München

Sophienstraße 6

80333 München

Telefon: 089 9991-0 Fax: 089 9991-1099

poststelle@lfst.bayern.de

Dienststelle Nürnberg

Krelingstraße 50

90408 Nürnberg

Telefon: 0911 991-0

Fax: 0911 991-1099

poststelle@lfst.bayern.de

Dienststelle Zwiesel

Fax: 089 9991-1099

Baverisches Landesamt für

Bayerisches Landesamt für

> Startseite > Steuerinfos > Steuerarten > Umsatzsteuer

| Aktuelles  Kontakt  ELSTER  Formulare  Steuerinfos  Ø Steuerarten  Zielgruppen  Weitere Themen  Häufig gestellte Fragen  Steuerberechnung  Vorschriften  Broschüren |
|---|
| ELSTER Formulare Steuerinfos  # Steuerarten Zielgruppen Weitere Themen Häufig gestellte Fragen Steuerberechnung Vorschriften  |
| Formulare Steuerinfos  # Steuerarten Zielgruppen Weitere Themen Häufig gestellte Fragen Steuerberechnung Vorschriften   |
| Steuerinfos  # Steuerarten  Zielgruppen  Weitere Themen  Häufig gestellte Fragen  Steuerberechnung  Vorschriften  |
| #Steuerarten Zielgruppen Weitere Themen Häufig gestellte Fragen Steuerberechnung Vorschriften   |
| Zielgruppen<br>Weitere Themen<br>Häufig gestellte Fragen<br>Steuerberechnung<br>Vorschriften  |
| Weitere Themen<br>Häufig gestellte Fragen<br>Steuerberechnung<br>Vorschriften   |
| Häufig gestellte Fragen<br>Steuerberechnung<br>Vorschriften   |
| Steuerberechnung<br>Vorschriften  |
| Vorschriften  |
|   |
| Broschüren  |
|   |
| Extern  |
| Ausbildung und Karriere   |
| Recht zur Steuerberatung  |
| Rechenzentrum Nord  |
| Ausschreibungen   |
| Über uns  |

#### Umsatzsteuer

Informationen, Vordrucke, Gesetzestexte und Verwaltungsanweisungen zum Thema

- » Allgemeine Infos und Formulare
- » Gesetze und Verwaltungsvorschriften
- » Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- » Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus anderen EU-Mitgliedstaaten
- Weitere Informationen

### Umsatzsteuersatzabsenkung 1. Juli bis 31. Dezember 2020

- Kurz-Info zur befristeten Umsatzsteuersenkung Information des Bayerischen Landesamts für Steuern (PDF, 11 Seiten, 275 KB)
- FAQ "Anstehende Umsatzsteuersatzsenkung" Information des Bundesfinanzministeriums
- Befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen zum 1. Juli 2020

Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 02.07.2020

#### Allgemeine Infos und Formulare

- "Wissenswertes zur Umsatzsteuer" Infoblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern mit (PDF, 4 Seiten, 113 KB)
- Anlage Rechnungsvorschriften (PDF, 1 Seite, 153 KB)
- Anlage Kleinbetragsrechnung (PDF, 1 Seite, 123 KB)
- Anlage Rechnung Kleinunternehmer (PDF, 1 Seite, 152 KB)
- 🏗 Information des Bayerischen Landesamtes für Steuern zu den Änderungen bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen ab 1.10.2014 (PDF, 2 Seiten, 20 KB)
- Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Umsatzsteuer
- Vordrucke und Formulare zur Umsatzsteuer

Finanzamt Seitenanfang ...

poststelle@lfst.bayern.de

ELSTER: Ihr Online-

# Gesetze und Verwaltungsvorschriften

- Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe 2019/2020 Bundesfinanzministerium
- Umsatzsteuergesetz (UStG) Gesetze im Internet
- Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) Gesetze im Internet
- Umsatzsteuer-Anwendungserlass UStAE Bundesfinanzministerium
- Aktuelle Veröffentlichungen des Bundesfinanzministeriums zur Umsatzsteuer
- » Verfügungen des Bayerischen Landesamts für Steuern zur Umsatzsteuer

#### Attraktiv und krisensicher

BayernPortal

BavernPortal

Eine Ausbildung oder ein Fachhochschulstudium bei der baverischen

Steuerverwaltung

Alle Infos auf einen Blick

### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- Vorschriften, Merkblätter, FAQ Informationen des Bundeszentralamts für Steuern
- Online-Bestätigung der Gültigkeit von ausländischen USt-Id-Nummern Bundeszentralamt für Steuern
- Online-Antrag auf Vergabe einer USt-IdNr.

Abb. 6: Allgemeines zur Umsatzsteuer auf der Internetseite des BayLfSt

# Bayerisches Landesamt für Steuern

Sophienstraße 6 München 80333 München Dienststelle Krelingstraße 50 Nürnberg 90408 Nürnberg Dienststelle Stadtplatz 25 94227 Zwiesel 7wiesel

**2** 089 9991-0 **3** 089 9991-1099 **2** 0911 991-0

**911 991-1099 2** 089 9991-0 **089 9991-1099**  U-/S-Bahn: Karlsplatz/Stachus Straßenbahn: L27 Ottostraße U-Bahn: U3 Kaulbachplatz